

JUGEND VEREIN HERRIEDEN

Fördersatzung des Jugendvereins Herrieden e.V.

Präambel:

Der Jugendverein Herrieden e.V. (nachfolgend "Verein" genannt) hat es sich zum Ziel gesetzt, den Jugendlichen sichere und angemessene Orte zur Verfügung zu stellen, an denen sie ihre Freizeit verbringen können. Aufgrund der großen Ausbreitung des Stadtgebietes und der ländlichen Struktur ist die Einrichtung eines zentralen Jugendzentrums nicht zielführend. Daher sollen Bauwagen, Hütten und andere Orte auf dem Stadtgebiet Herrieden gefördert werden, die den Jugendlichen als dezentrale Aufenthaltsorte dienen sollen und ihnen eine sichere Umgebung bieten. Diese Orte sollen zur Förderung von sozialen Kontakten, kreativen Aktivitäten und Freizeitbeschäftigungen beitragen.

§1 Zweck der Förderung:

Der Verein fördert die Schaffung, den Erhalt oder den Ausbau von Bauwagen, Hütten und anderen Orten auf dem Stadtgebiet Herrieden, die den Jugendlichen als Aufenthaltsort dienen sollen und ihnen eine sichere Umgebung bieten. Diese Orte sollen zur Förderung von sozialen Kontakten, kreativen Aktivitäten und Freizeitbeschäftigungen beitragen.

§2 Zielgruppe:

Die Förderung richtet sich an die Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme der Fördermitglieder, darunter an Personen bis zu einem Alter von 25 Jahren.

§3 Fördergegenstand:

Gefördert werden Bauwagen, Hütten und andere geeignete Aufenthaltsorte für Jugendliche auf dem Stadtgebiet Herrieden, einschließlich der Außenorte. Die Fördermittel können bis zu 50% der Anschaffungskosten, jedoch maximal 600 Euro betragen. Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der Erfüllung der Sicherheitsstandards.

§4 Auswahlkriterien:

Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Erfüllung des Bedarfs:
 - a. Inwieweit deckt der Antrag den Bedarf an Bauwagen, Hütten oder Aufenthaltsorten für Jugendliche auf dem Stadtgebiet Herrieden ab?
 - b. Wird der Antrag dazu beitragen, den Jugendlichen sichere und angemessene Orte zur Verfügung zu stellen, an denen sie ihre Freizeit verbringen können?
2. Sicherheitsaspekte:

JUGEND VEREIN HERRIEDEN

- a. Sind angemessene Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen, um die Sicherheit der Jugendlichen zu gewährleisten? (z. B. Einbruchsschutz, Brandschutz, Notfallvorkehrungen)
- b. Werden die geförderten Bauwagen, Hütten oder Aufenthaltsorte den geltenden Sicherheitsstandards entsprechen?
3. Nachhaltigkeit:
 - a. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Nachhaltigkeit der Bauwagen, Hütten oder Aufenthaltsorte zu fördern? (z. B. energieeffiziente Dämmung, Nutzung erneuerbarer Energien, umweltfreundliche Materialien)
 - b. Werden ökologische Aspekte bei der Planung und Umsetzung berücksichtigt?
4. Nutzungsmöglichkeiten:
 - a. Wird die Ausstattung der Bauwagen, Hütten oder Aufenthaltsorte den Jugendlichen angemessene Möglichkeiten zur Nutzung bieten? (z. B. Kickertische, Sitzgelegenheiten, Spielmöglichkeiten)
 - b. Wie wird sichergestellt, dass die geförderten Orte zur Förderung sozialer Kontakte, kreativer Aktivitäten und Freizeitbeschäftigungen beitragen?
5. Kosteneffizienz:
 - a. Sind die Kosten des Antrags im Verhältnis zu den vorgesehenen Leistungen angemessen und realistisch?
 - b. Wird der vorgeschlagene Nutzen und Mehrwert für die Jugendlichen im Verhältnis zu den Investitionskosten betrachtet?

§5 Antragsverfahren:

Mitglieder des Vereins können einen Förderantrag einreichen. Der Antrag sollte einen detaillierten Kostenvoranschlag für das geplante Projekt enthalten. Über die Förderung entscheidet ein Gremium, beispielsweise der Vorstand des Vereins, auf Basis der eingereichten Unterlagen. Nach Erhalt der Förderzusage erfolgt die Erstattung der förderfähigen Kosten nach Vorlage eines Nachweises über die erbrachten Leistungen. Diese erbrachten Leistungen dürfen maximal ein Jahr zum Stichtag des Einreichens des Förderantrages zurücklegen. Es müssen öffentliche Sicherheitsstandards und Brandschutzbestimmungen eingehalten werden.

1. Antragsvorbereitung:
 - a. Interessierte Personen oder Organisationen, die einen Antrag auf Fördermittel stellen möchten, bereiten einen detaillierten Antragsvorschlag vor.
 - b. Der Antragsvorschlag sollte Informationen zu dem geplanten Vorhaben und dem Aufenthaltsort, einschließlich einer Beschreibung, Plänen, Kostenschätzungen und Zeitplänen, enthalten.
 - c. Der Antragsvorschlag sollte auch Angaben zur Zielgruppe, zum beabsichtigten Nutzungszweck, zur geplanten Ausstattung und zu den geplanten Sicherheitsmaßnahmen enthalten.
 - d. Der Antrag muss auf die Kriterien unter §4 eingehen.
2. Einreichung des Antrags:

JUGEND VEREIN HERRIEDEN

- a. Die Antragsteller reichen den vollständigen Antragsvorschlag schriftlich beim Jugendverein Herrieden e.V., oder online auf dessen Homepage, ein.
 - b. Der Antrag sollte alle erforderlichen Dokumente, Pläne und Informationen enthalten, die zur Bewertung des Antrags benötigt werden.
 - c. Die Einreichung kann entweder per Post, E-Mail, Homepage oder persönlich beim Verein erfolgen.
3. Antragsprüfung und Entscheidungsfindung:
- a. Der Vorstand des Jugendvereins Herrieden e.V. oder ein entsprechendes Gremium überprüft die eingegangenen Anträge anhand der festgelegten Auswahlkriterien und Anforderungen.
 - b. Das Gremium bewertet die Anträge unter Berücksichtigung von Faktoren wie Sicherheit, Nachhaltigkeit, Ausstattung und Angemessenheit der Kosten.
 - c. Das Gremium trifft eine Entscheidung über die Förderung jedes einzelnen Antrags basierend auf den verfügbaren finanziellen Ressourcen des Vereins und der Bewertung der Anträge.
4. Benachrichtigung der Antragsteller:
- a. Die Antragsteller werden über das Ergebnis ihres Antrags informiert.
 - b. Bei einer positiven Förderentscheidung werden die Bedingungen der Förderung, einschließlich des zugeteilten Förderbetrags und eventueller Auflagen, mitgeteilt.
 - c. Bei einer Ablehnung des Antrags wird den Antragstellern eine Begründung für die Ablehnung gegeben.
5. Erstattung und Umsetzung:
- a. Im Falle einer positiven Förderentscheidung setzen die Antragsteller das geplante Projekt um und erbringen die erforderlichen Leistungen gemäß den Bedingungen der Fördersatzung. Falls das Projekt bereits umgesetzt wurde, werden die erforderlichen Leistungen gemäß den Bedingungen der Fördersatzung erbracht.
 - b. Nach Abschluss des Projekts reichen die Antragsteller die erforderlichen Nachweise, wie beispielsweise Rechnungen und Zahlungsbelege, beim Verein ein.
 - c. Nach erfolgreicher Prüfung der Nachweise erfolgt die Erstattung der vereinbarten Fördermittel an die Antragsteller.

§6 Verfahren bei Ablehnung oder Rückforderung:

1. Ablehnung von Förderanträgen:
 - a. Im Falle einer Ablehnung eines Förderantrags wird der Antragsteller über die Entscheidung informiert.
 - b. Die Ablehnung erfolgt auf der Grundlage der festgelegten Auswahlkriterien und in Übereinstimmung mit den verfügbaren finanziellen Ressourcen des Vereins.
2. Rückforderung von Fördermitteln:

JUGEND VEREIN HERRIEDEN

- a. Bei nachträglich festgestellten Verstößen gegen die in der Fördersatzung festgelegten Bedingungen, Bestimmungen oder Verpflichtungen kann der Verein die Rückforderung der gewährten Fördermittel verlangen.
 - b. Die Rückforderung erfolgt unter Angabe der Gründe und einer angemessenen Frist für die Rückzahlung.
 - c. Der Geförderte hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen Stellung zu nehmen und gegebenenfalls einen Widerspruch einzulegen.
 - d. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand des Vereins nach sorgfältiger Prüfung.
 - e. Im Falle einer endgültigen Rückforderung der Fördermittel ist der Geförderte verpflichtet, den Betrag gemäß den festgelegten Zahlungsbedingungen zurückzuerstatten.
3. Streitigkeiten und Schlichtung:
- a. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ablehnung von Förderanträgen oder der Rückforderung von Fördermitteln wird zunächst versucht, eine einvernehmliche Lösung zu finden.
 - b. Falls eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden kann, kann eine Schlichtungsstelle eingeschaltet werden, um den Konflikt zu klären.
 - c. Die Schlichtungsstelle besteht aus neutralen Personen, die vom Vorstand des Vereins ernannt werden und über entsprechende Erfahrung und Kompetenz verfügen.
 - d. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist endgültig und bindend für alle Parteien.

§7 Inkrafttreten und Änderungen der Fördersatzung:

Diese Fördersatzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand des Jugendvereins Herrieden e.V. in Kraft. Änderungen der Fördersatzung bedürfen der Zustimmung des Vorstands und werden den Mitgliedern des Vereins rechtzeitig mitgeteilt.